



Gemeinde Lupsingen

---

**Benützungordnung für die zivile Nutzung  
der ZVA (Zivilschutzanlage) Lupsingen**

---

## 1. Benutzungsrecht

Die Einwohnergemeinde Lupsingen stellt in der ZVA (Zivilschutzanlage) Lupsingen die Räume 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 45, 46 und 47 für die zivile Nutzung zur Verfügung.

- Die maximal zulässige Belegung für die gesamte Anlage beträgt 150 Personen.
- Die Gemeindeverwaltung gibt den Verantwortlichen einen Schlüssel für die Räumlichkeiten ab. Der Schlüssel darf nicht an Drittpersonen weitergegeben werden. Bei einem Wechsel der Verantwortlichkeit muss der nachfolgende Inhaber persönlich bei der Gemeindeverwaltung den Erhalt des Schlüssels quittieren.

## 2. Haftung

- Für Unfälle und Schäden, die wegen unvorsichtiger Benutzung der Räumlichkeiten und deren Installationen entstehen, ist der jeweilige Nutzer haftbar.

## 3. Sicherheitsvorschriften / Verhalten im Brandfall

- Gekennzeichnete Fluchtwege sowie der Ein-/Ausgang dürfen nicht mit Gegenständen verstellt sein und müssen immer freigehalten werden. Der Fluchtweg muss auch im Dunkeln klar erkennbar sein.
- Die Panzertüre beim Ein-/Ausgang muss immer offen sein.
- In allen Räumlichkeiten der Zivilschutzanlage sowie im Ein-/Ausgangs- und überdachten Treppenbereich gilt ein generelles Rauch- und Alkoholverbot.
- Im Musikproberaum und im Jugendraum dürfen sich jeweils maximal 50 Personen gleichzeitig aufhalten.
- Ausstattungen und Dekorationen müssen aus schwer brennbaren Materialien (Brandkennziffer 5.1) sein. Materialien, welche im Brandfall giftigen Gase entwickeln oder brennend abtropfen, sind generell nicht zulässig.
- Alle Benutzer der Räumlichkeiten sind bei der ersten Nutzung über die Sicherheitsvorschriften und das Verhalten im Brandfall zu instruieren.

## 4. Ruhe und Ordnung

- Die öffentliche Ruhe und Ordnung ist zu respektieren, die Sicherheit zu gewährleisten und bei allen Tätigkeiten auf die Nachbarschaft sowie Drittpersonen Rücksicht zu nehmen. Die Nachtruhe von 22.00 bis 06.00 Uhr ist einzuhalten.
- Beim Verlassen der Zivilschutzanlage müssen die Eingangstüre und das Gittertor mit dem Schlüssel verschlossen werden. Durch die Verantwortlichen ist sicherzustellen, dass sich keine Personen mehr in den Räumlichkeiten befinden.
- Beschädigungen, Defekte und Störungen aller Art in der Anlage sind unverzüglich der Gemeindeverwaltung, Tel. 061 915 90 50, E-Mail: [gemeinde@lupsingen.bl.ch](mailto:gemeinde@lupsingen.bl.ch) oder dem Hauswart, Tel. 077 473 61 45, zu melden.
- Der Abfall ist zu trennen und nach der Benutzung der Räumlichkeiten jeweils fachgerecht zu entsorgen. Rund um die Zivilschutzanlage ist Ordnung zu halten.

- Die Reinigung der Räume und der WC-Anlagen ist durch die Benutzer nach Anweisung durch den Hauswart selbst durchzuführen.
- Reinigungs- und Hilfsmaterialien (WC-Papier, Seife, Reinigungsmittel) können auf der Gemeindeverwaltung oder beim Hauswart bestellt werden.
- Zweimal pro Jahr wird durch die Gemeinde eine Grundreinigung durchgeführt. Das Datum wird vorgängig vom Hauswart mitgeteilt.

## **5. Jugendraum – Räume 40, 41, 42, 45, 46,47**

### **Benutzungsrecht**

- Der Jugendraum steht hauptsächlich den Jugendlichen von Lupsingen und der umliegenden Gemeinden zur Verfügung. Durch die Jugendraumleitung wird eine Besucherstatistik erstellt.
- Die Benutzung gilt gemäss den geltenden Öffnungszeiten. Diese richten sich nach den vertraglichen Abmachungen mit dem Jugendsozialwerk Liestal.
- Weitere Benutzungen des Jugendraums ausserhalb der geltenden Öffnungszeiten sind bewilligungspflichtig.
- Es dürfen nur die Räume Nr. 40, 41, 42, 45, 46 und 47 benutzt werden. Der Plan (siehe Beilage) ist integrierender Bestandteil dieser Benutzungsordnung.

### **Aufsicht**

- Die Aufsicht und die Verantwortung über die ordnungsgemässe Benutzung des Jugendraums obliegt dem Kompetenzzentrum Kind, Jugend, Familie (KJF), Liestal
- Der Jugendraum wird nur unter Aufsicht von Mitarbeitenden der offenen Jugendarbeit Stiftung Jugendsozialwerk des Blauen Kreuzes, geöffnet und benutzt. Das Jugendsozialwerk bestimmt zu Händen des Gemeinderates eine für den Jugendraum verantwortliche Person.
- Die Tür zu Raum Nr. 44 ist verschlossen zu halten.

## **6. Musikproberaum – Räume 36, 37, 38, 39, 40**

### **Benutzungsrecht**

- Die Einwohnergemeinde Lupsingen stellt dem Verein Lupo Rueche ausschliesslich die oben genannten Räume zur Verfügung.
- Die Benutzung gilt während der Probezeit jeweils mittwochs von 18.00 bis 22.00 Uhr.
- Weitere Benutzungen des Musikraums ausserhalb der vereinbarten Probe-Nutzungszeit sind bewilligungspflichtig.
- Es dürfen nur die Räume Nr. 36, 37, 38, 39 und 40 benutzt werden. Der Plan (siehe Beilage) ist integrierender Bestandteil dieser Benutzungsordnung.
- Dem Verein Lupo Rueche ist gestattet, in ihren gemieteten Räumen Alkohol zu konsumieren. Im Ein-/Ausgang und überdachten Treppenbereich gilt Alkoholverbot.

### **Aufsicht**

- Die Aufsicht und die Verantwortung über die ordnungsgemässe Benutzung des Musikproberaums obliegen dem Verantwortlichen des Verein Lupo-Rueche.

Diese Benützungsordnung tritt mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 01. Dezember 2016 in Kraft und ersetzt das bisherige Benutzungsreglement Jugendraum in der Zivilschutzanlage vom 18. Juni 2015.

EINWOHNERGEMEINDE LUPSINGEN

Im Namen des Gemeinderates:

Der Präsident:  
Stefan Vögtli

Die Verwalterin:  
Silvia Leisi



Anhang zur Benutzungsverordnung

- Technikräume / Verkehrswege
- Zivilschutz
- Gemeinde

